

Vermittlungsvertrag

AUFTRAGNEHMER

Kaan Özcelik, handelnd unter **Sollstelle**
Lendersbergstraße 89, 53721 Siegburg
Tel. 0151 29572400 · kaan@sollstelle.de
– nachfolgend „Sollstelle“ –

AUFTRAGGEBER

Kanzlei: _____
Anschrift: _____
– nachfolgend „Kanzlei“ –

§ 1 Gegenstand

1. Sollstelle sucht und vermittelt für die Kanzlei geeignete Kandidaten für **genau eine** der folgenden Stellen. Für jede weitere Stelle wird ein eigener Vertrag geschlossen.

Kanzlei / Standort		Wochenstunden	
Ansprechpartner		Gehaltsrahmen (brutto/Jahr)	
Stelle (m/w/d)		Gewünschtes Startdatum	

2. Variante (bitte ankreuzen): ☐ **Standard** – mit Anzeigenbudget und Anzeigen ☐ **Ohne Anzeigenbudget** – nur Direktansprache, ohne Anzeigen.
3. Sollstelle schuldet die sorgfältige Suche und Vorauswahl, nicht den Erfolg einer Einstellung. Die Entscheidung über Einstellung und Arbeitsvertrag trifft allein die Kanzlei. Der Arbeitsvertrag kommt ausschließlich zwischen Kanzlei und Kandidat zustande; Sollstelle betreibt keine Arbeitnehmerüberlassung.

§ 2 Leistungen von Sollstelle

- Startgespräch (ca. 30 Minuten) zu Aufgaben, Anforderungen, Gehaltsrahmen und Arbeitsbedingungen.
- Vorstellung passender Kandidaten aus dem Pool von Sollstelle.
- In der Standard-Variante: Erstellung und Schaltung von Stellenanzeigen auf Instagram, Facebook und Google innerhalb von 5 Werktagen nach Freigabe durch die Kanzlei. Die Anzeigen laufen unter dem Namen Sollstelle; die Stelle nach § 1 ist darin ohne Kanzleinamen enthalten, auf Wunsch zusätzlich im Namen der Kanzlei. Sollstelle formuliert sie nach dem AGG (m/w/d).
- Direktansprache geeigneter Fachkräfte, z. B. über berufliche Netzwerke.
- Telefonische Vorqualifizierung jedes Bewerbers werktags innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Bewerbung.
- Vorstellung von Kandidaten durch anonymisierte Kurzprofile; vollständige Unterlagen nur mit Einwilligung des Kandidaten. Ziel sind 2–3 passende Kurzprofile.
- Koordination der Vorstellungsgespräche, Begleitung bis zur Vertragsunterschrift und Kontakt zum Kandidaten bis zum ersten Arbeitstag.
- Jeden Freitag ein schriftlicher Wochenbericht per E-Mail über Reichweite, Bewerbungen, Gespräche und nächste Schritte.

§ 3 Mitwirkung der Kanzlei

- Die Kanzlei benennt einen Ansprechpartner, gibt Rückmeldung zu vorgestellten Kandidaten innerhalb von 2 Werktagen, bietet einen Gesprächstermin innerhalb von 5 Werktagen nach der Rückmeldung an und entscheidet innerhalb von 3 Werktagen nach dem letzten Gespräch. Hält die Kanzlei eine dieser Fristen nicht ein, entfällt das Erstvorstellungsrecht (§ 6a Abs. 2) für diesen Kandidaten.
- Die Kanzlei informiert Sollstelle unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, in Textform über (a) die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags mit einem vorgestellten Kandidaten, (b) dessen tatsächlichen Arbeitsbeginn und (c) eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der ersten 3 Monate.
- Die Kanzlei gibt Sollstelle keine Mandantendaten oder sonstigen der Verschwiegenheit nach § 57 StBerG unterliegenden Informationen weiter.

§ 4 Vergütung und Fälligkeit

1. Die Vergütung beträgt je eingestellter Person (alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 19 %):

Fälligkeitereignis	Standard Vollzeit	Standard Teilzeit	Ohne Anzeigenb. Vollzeit	Ohne Anzeigenb. Teilzeit
Anzeigenbudget, sobald die Anzeige online ist	1.000 €	1.000 €	–	–
Erfolgshonorar Teil 1: Unterschrift des Arbeitsvertrags	2.450 €	1.450 €	3.450 €	2.450 €
Erfolgshonorar Teil 2: nach 3 Monaten Beschäftigung	2.450 €	1.450 €	2.450 €	1.450 €
Gesamt	5.900 €	3.900 €	5.900 €	3.900 €

2. **Teilzeit:** Es gelten die Teilzeit-Beträge, wenn die im Arbeitsvertrag vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit unter 25 Stunden pro Woche liegt. Maßgeblich ist die höchste regelmäßige Wochenarbeitszeit innerhalb der ersten 12 Monate; wird sie auf 25 Stunden oder mehr erhöht, ist der Unterschied zu den Vollzeit-Beträgen nachzuzahlen.
3. Das Erfolgshonorar Teil 1 entsteht mit Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags zwischen der Kanzlei und einem von Sollstelle vorgestellten oder über eine Anzeige von Sollstelle gewonnenen Kandidaten (§ 7). Es entsteht je eingestellter Person, auch bei mehreren Einstellungen aus einer Suche, bei Einstellung über ein mit der Kanzlei verbundenes Unternehmen und in jeder Vertragsform (z. B. freie Mitarbeit). Stellt die Kanzlei einen Bewerber ein, der weder von Sollstelle vorgestellt noch über deren Anzeige gewonnen wurde, entsteht kein Erfolgshonorar. Das Erfolgshonorar Teil 2 entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis 3 Monate nach dem vereinbarten Arbeitsbeginn ungekündigt besteht.
4. Rechnungen sind innerhalb von **14 Tagen** nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen werden per E-Mail als PDF versandt.
5. **Empfehlungsgutschrift:** Empfiehlt die Kanzlei Sollstelle einer anderen Kanzlei und entsteht aus deren Vertrag ein Erfolgshonorar Teil 1, erhält die Kanzlei eine Gutschrift von 300 € netto auf ihre nächste Rechnung von Sollstelle.
6. Für Kandidaten entstehen keine Kosten. Sollstelle verlangt und erhält von Kandidaten keine Vergütung.
7. Über die Vergütung hinaus fallen keine Monatsgebühren, Auslagen oder sonstigen Kosten an, sofern nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart.

§ 5 Anzeigenbudget

1. Das Anzeigenbudget wird erst in Rechnung gestellt, sobald die erste Anzeige zu der in § 1 genannten Stelle online ist; Sollstelle schaltet die Anzeigen bis dahin auf eigene Kosten vor. Es wird vollständig als Werbebudget für Anzeigen auf Instagram, Facebook und Google eingesetzt, in denen die Stelle nach § 1 enthalten ist. Sollstelle weist die Ausgaben im Wochenbericht aus.
2. Wird die Stelle besetzt, bevor das Anzeigenbudget verbraucht ist, wird der nicht ausgegebene Rest auf das Erfolgshonorar Teil 1 angerechnet. Kündigt die Kanzlei vor Besetzung, wird zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht ausgegebenes Werbebudget erstattet; bereits ausgegebenes Budget wird nicht erstattet.

§ 6 Nichtantritt, Frühabgang und Ersatzsuche

1. **Nichtantritt:** Tritt der Kandidat die Stelle nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags nicht an, setzt Sollstelle die Suche für dieselbe Stelle fort, ohne dass ein neues Anzeigenbudget anfällt. Das bereits gezahlte Erfolgshonorar Teil 1 wird auf die Ersatzbesetzung angerechnet. Wünscht die Kanzlei keine Weitersuche, wird es nicht erstattet.
2. **Frühabgang:** Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 3 Monaten nach Arbeitsbeginn, gleich aus welchem Grund, entfällt das Erfolgshonorar Teil 2. Bereits gezahlte Vergütung wird nicht erstattet.
3. **Ersatzsuche:** Endet das Arbeitsverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach Arbeitsbeginn, sucht Sollstelle auf Wunsch der Kanzlei für dieselbe Stelle ohne neue Kosten nach (kein neues Anzeigenbudget, kein neues Erfolgshonorar Teil 1). Für die Ersatzperson fällt kein neues Honorar an; war das Erfolgshonorar Teil 2 entfallen, wird es fällig, wenn die Ersatzperson 3 Monate beschäftigt ist. Die Ersatzsuche gilt einmal je Stelle und nicht, wenn die Kanzlei das Arbeitsverhältnis selbst kündigt; die Kanzlei teilt die Beendigung innerhalb von 5 Werktagen in Textform mit.

§ 6a Abwerbeschutz und Erstvorstellungsrecht

1. **Abwerbeschutz:** Sollstelle spricht während der Laufzeit dieses Vertrags und 12 Monate nach seinem Ende keine Mitarbeiter der Kanzlei aktiv an, um sie an Dritte zu vermitteln. Meldet sich ein Mitarbeiter von sich aus, vermittelt Sollstelle ihn in diesem Zeitraum nicht an andere Kanzleien.
2. **Erstvorstellungsrecht:** Bewerber auf die Stelle nach § 1 stellt Sollstelle zuerst der Kanzlei vor. Meldet sich die Kanzlei innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt des Kurzprofils nicht, lehnt sie den Bewerber in Textform ab, hält sie eine Frist nach § 3 Abs. 1 nicht ein oder endet der Vertrag, darf Sollstelle den Bewerber anderen Kanzleien vorstellen. Die Kanzlei selbst ist nicht gebunden; sie kann parallel selbst oder mit anderen suchen.

§ 7 Vergütungspflicht bei späterer Einstellung

1. Stellt die Kanzlei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen von Sollstelle vorgestellten oder über eine Anzeige von Sollstelle gewonnenen Kandidaten innerhalb von **12 Monaten** nach dessen Vorstellung bzw. Bewerbung ein, entsteht die Vergütungspflicht nach § 4 auch dann, wenn die Einstellung für eine andere Stelle, in einer anderen Vertragsform, nach Kündigung oder Beendigung dieses Vertrags oder über Dritte erfolgt. Es fallen die Erfolgshonorare an, die bei Besetzung der Stelle nach § 1 fällig würden; die Arbeitszeit des tatsächlichen Arbeitsvertrags ist maßgeblich (§ 4 Abs. 2).
2. Als vorgestellt gilt ein Kandidat, sobald Sollstelle der Kanzlei ein Kurzprofil oder Unterlagen übermittelt hat. Über eine Anzeige gewonnen ist ein Kandidat, der sich auf eine Anzeige von Sollstelle hin bei Sollstelle oder direkt bei der Kanzlei bewirbt. War der Kandidat der Kanzlei nachweislich bereits vorher aus einem laufenden Bewerbungsverfahren bekannt, teilt die Kanzlei dies innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt des Profils in Textform mit; in diesem Fall entsteht für diesen Kandidaten keine Vergütung.
3. Gibt die Kanzlei Kandidatenprofile oder -unterlagen an Dritte weiter und stellt der Dritte den Kandidaten innerhalb von 12 Monaten ein, schuldet die Kanzlei die Vergütung wie bei eigener Einstellung.

§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Sollstelle übermittelt personenbezogene Daten von Kandidaten nur mit deren Einwilligung. Die Kanzlei verarbeitet diese Daten als eigener Verantwortlicher nach der DSGVO ausschließlich für die Besetzung von Stellen in der eigenen Kanzlei und löscht sie, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden, spätestens 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens.
2. Beide Parteien behandeln alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen vertraulichen Informationen, insbesondere Gehaltsdaten, Kandidateninformationen und interne Angelegenheiten der Kanzlei, vertraulich. Diese Pflicht gilt über das Vertragsende hinaus.

§ 9 Haftung

1. Sollstelle prüft Angaben der Kandidaten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personalvermittlers, übernimmt aber keine Gewähr für deren Richtigkeit, Leistung oder Verbleib. Die Prüfung von Zeugnissen und Qualifikationsnachweisen vor Vertragsschluss obliegt der Kanzlei.
2. Sollstelle haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Sollstelle nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens auf die Gesamtvergütung nach § 4.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und hat keine Mindestlaufzeit. Er endet mit Fälligkeit des Erfolgshonorars Teil 2 oder mit dessen Wegfall nach § 6 Abs. 2; § 6 Abs. 3 und § 6a bleiben unberührt.
2. Beide Parteien können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen in Textform (z. B. E-Mail) kündigen. Bereits entstandene Vergütungsansprüche sowie §§ 5 Abs. 2, 6a, 7 und 8 bleiben von einer Kündigung unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Siegburg.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kanzlei finden keine Anwendung.
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

Ort, Datum

Unterschrift Sollstelle (Kaan Özcelik)

Ort, Datum

Unterschrift Kanzlei, Name in Druckbuchstaben, ggf. Stempel